

ursächlich für den Eintritt des Todes des Kindes, wenn er durch die ärztliche Behandlung hätte verhindert werden können.

c) Schließlich kann von einem verbrecherischen Unterlassen nur dann gesprochen werden, wenn die unterlassene Tätigkeit zu den *Aufgaben des Unterlassenden* gehörte, die *Ausfluß seiner besonderen Stellung innerhalb des Systems der gesellschaftlichen Verhältnisse* sind und *ihm deshalb rechtlich zur Pflicht gemacht* wurden. Eine Bestrafung tritt nur dann ein, wenn dem Unterlassenden eine bestimmte *Rechtspflicht zum Tätigwerden* oblag.

Wer z. B. von einem bereits begangenen Tötungsverbrechen erfährt und den Täter kennt, ist strafrechtlich nicht verpflichtet, den Täter anzuzeigen. Wer sieht, daß sich auf der Straße zwei Passanten prügeln, ist nicht verpflichtet, die Prügelnden zu trennen oder die Volkspolizei zu benachrichtigen. Er macht sich durch sein passives Verhalten keiner strafbaren Teilnahme an einer Schlägerei oder Körperverletzung schuldig.

Weder eine allgemeine moralische Verpflichtung noch eine außerstrafrechtliche Verpflichtung zum Tätigwerden (vgl. Art. 4 Abs. 2 und Art. 24 der Verfassung) begründen für sich allein eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Unterlassen gesellschaftlich nützlicher Tätigkeiten. Eine strafrechtliche Verpflichtung zum Tätigwerden wird erst durch eine Strafnorm und die dadurch geschaffenen Rechtsverhältnisse begründet. Wie bereits zum Objekt des Verbrechens festgestellt wurde, schaffen die Strafnormen zwischen allen Bürgern Rechtsverhältnisse, die dem Schutz bestimmter sozialer Beziehungen dienen und je nach der besonderen Stellung des einzelnen Bürgers innerhalb dieser Beziehungen konkrete Rechte und Pflichten zu bestimmten Verhaltensweisen erzeugen.

Die §§ 211 ff. StGB verpflichten alle Bürger, Handlungen zu unterlassen, die zur Tötung eines Menschen führen. Sie verpflichten zugleich z. B. die Eltern, auf Grund ihrer Beziehungen zum Kind und dessen Stellung in der Familie alles zu tun, um das Kind am Leben zu erhalten. Diese Pflicht konkretisiert sich im Säuglingsalter zur Pflicht, das Kind zu nähren.

Diese konkreten sozialen Beziehungen der Bürger innerhalb bestimmter Verhältnisse werden zumeist auch durch Normen anderer Rechtszweige geregelt, die damit verwaltungsrechtliche, arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und andere Rechte und Pflichten zum Tätigwerden begründen.